

Hafenordnung

des
Motor-Yacht-Club Passau e.V.

§ 1

Diese Hafenordnung gilt für den gesamten Hafenbereich des MYC Passau und ist Bestandteil der Clubsatzung.

§ 2

Das Betreten und Befahren der Hafenanlagen ist nur den Clubmitgliedern, deren Familienangehörigen oder widerruflich deren Gästen gestattet. Clubfremden Personen ist der Zutritt nicht gestattet. Nichtbeachtung wird strafrechtlich nach § 123 StGB wegen Hausfriedensbruch verfolgt.

§ 3

Das Betreten und Benützen der Hafen-, Kran- und Steeganlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Haftungsansprüche gegenüber dem Club, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen. Ein Versicherungsschutz für Personen- oder Sachschäden besteht nicht. Eltern haften für ihre Kinder. Die Clubmitglieder sind für das Verhalten ihrer Gäste verantwortlich.

§ 4

Das Befahren des Hafenbeckens hat mit mäßiger Geschwindigkeit zu erfolgen. Wellenschlag ist unbedingt zu vermeiden. Das Wasserskilaufen und Schwimmen im Hafen selbst ist verboten.

§ 5

Clubfremden Personen ist das Befahren des Hafens und die

- 2 -

Benützung der Stege- und Krananlagen nur mit Genehmigung der Vorstandschaft des MYC Passau gestattet.

§ 6

Die zugewiesenen Liegeplätze sind unbedingt einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass sich diese in sauberem Zustand befinden. Die Behinderung durch abgestellte Gegenstände ist möglichst zu vermeiden. Die Boote sind so zu verheften, dass eine Beschädigung der Hafenanlagen ausscheidet.

§ 7

Den Clubmitgliedern wird eine private Haftpflichtversicherung für ihre Boote dringend empfohlen.

§ 8

Die Hafenenutzer haben dafür zu sorgen, dass Abfälle und dergleichen in die dafür vorgesehenen Behälter entleert werden. Das Hafengelände ist Spiegelbild unseres Vereins!!

§ 9

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kranbenützung auf eigene Gefahr und nur den Clubmitgliedern bzw. dem durch die Vorstandschaft genehmigten Personenkreis gestattet ist. Es ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Anlagen möglichst unterbleiben. Beschädigungen ziehen zivilrechtliche Ansprüche nach sich.

§ 10

Das Tor ist jeweils abzuschließen. Der Verlust der dazugehörigen Schlüssel ist der Vorstandschaft sofort mitzuteilen. Die Parkplätze sind entsprechend den Richtungslinien zu benützen.

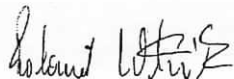
§ 11

Den Anordnungen des Hafenvarts und der Vorstandschaft ist Folge zu leisten. Die Nichtbeachtung der Hafenordnung zieht den Entzug des Liegeplatzes nach sich. Dessen ungeachtet werden zivilrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen erwogen.

Passau, den 03.03.80



(Walter Stadler, 1. Vorstand)



(Roland Wuschik, 2. Vorstand)